

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 6

Rubrik: Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kavallerie
stellenden Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nach (Sinn) des Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 6. Dezember 1869, beschließt:

Der Bundesrath wird eingeladen, den Kantonen die benötigten Reglemente und Ordnungen zur Hälfte des Kostenpreises von Satz, Druck, Papier und Einband zuzustellen, wegegen die Kantone verpflichtet sind, dieselben unentgeltlich und in dem vom Bundesrathe festzusetzenden Umfange an die betreffenden Grade und Stellen bei den verschiedenen Truppengattungen zu verabsfellen.

In Vollziehung dieses Bundesbeschlusses hat der Bundesrath unterm 10. laufenden Monats diejenigen Reglemente bezeichnet, welche an die verschiedenen Grade und Stellen bei den einzelnen Waffengattungen unentgeltlich verabsfellt werden sollen. Das Verzeichniß dieser Reglemente, sowie eine Liste sämmtlicher in Kraft bestehender Reglemente und Ordnungen mit Angabe des (halben) Kostenpreises, zu welchem sie beim Oberkriegskommissariat bezogen werden können, wird Ihnen demnächst von unserer Kanzlei aus zugehen.

Mit dieser Mittheilung verknüpfen wir die Einladung:

1. die im Bundesrathsbeschlusse vom 10. Januar 1870 bezeichneten Reglemente an die betreffenden Offiziere und Unteroffiziere unentgeltlich zu verabsfellen;
2. bis zum 15. Februar l. J. dem Oberkriegskommissariat ein Verzeichniß des sämmtlichen dießjährigen Bedarfes an Reglementen einzusenden.

Nach Eingang dieses Verzeichnisses wird Ihnen das Oberkriegskommissariat die verlangten Reglemente zur Hälfte des Kostenpreises verabsfellen.

(Vom 24. Januar 1870.)

Wir beehren uns, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß die Aufnahmeprüfung, welche die Geniestabsaspiranten, laut hewärtigem Kreis Schreiben vom 31. Januar 1864 zu bestehen haben, am 11. März l. J., Morgens 9 Uhr, auf dem Bureau des eidg. Genie-Inspektors, Herrn eidg. Obersten Weiss, in Zürich, stattfinden wird.

Wir ersuchen Sie daher, die Geniestabsaspiranten I. Klasse Ihres Kantons, falls Sie solche haben, anzuweisen, auf obigen Tag in Zürich einzutreffen, um diese Prüfung zu bestehen. Von dem Ergebnisse derselben wird die definitive Aufnahme der Aspiranten abhängen.

(Vom 31. Januar 1870.)

Das Departement beehrt sich, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß die Prüfung derjenigen Unteroffiziere der Artillerie, der Kavallerie und der Schützen, welche sich nach Mitgabe der bezüglichen Spezialreglemente um das Offiziersbrevet bewerben, an den nachbezeichneten Orten stattfinden wird:

Für die Unteroffiziere der Artillerie Montag den 7. März, Morgens 9 Uhr in Thun (Kaserne).

Für die Unteroffiziere der Kavallerie, welche unberitten zu erscheinen haben, Montag den 7. März, Morgens 9 Uhr, in Thun.

Für die Unteroffiziere der Scharfschützen Montag den 7. März, Morgens 8 Uhr, in Aarau (Kaserne).

Wir ersuchen nun die Militärbehörden der Kantone, welche Unteroffiziere anzumelden haben, uns das Verzeichniß derselben bis längstens den 15. Februar einzusenden und dieselben sodann auf den obgenannten Zeitpunkt auf die betreffenden Waffenplätze zu beordern, mit der Weisung, sich beim Oberinstruktor ihrer Waffe zu melden.

Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kavallerie stellenden Kantone.

(Vom 27. Januar 1870.)

Die Bundesversammlung hat unterm 22./23. Dezember 1869 beschlossen, es seien in den sämmtlichen Dragoner-Regimenten des Jahres 1870 die Versuche mit der Kavalleriebewaffnung fort-

zusetzen, zu diesem Behufe die Dauer dieser Schulen auf sechzig Tage, ungerechnet Einrückungs- und Entlassungstage zu verlängern und eine geeignete Anzahl Versuchswaffen anzuschaffen. Die Dragonerregimenter des Jahres 1870 haben keinen Vorkurs zu bestehen und die ordentlichen Wiederbelungskurse nicht mitzumachen.

In Vollziehung dieses Beschlusses beehren wir uns, Ihnen folgende weitere Mittheilungen zu machen:

1. Die Dragoner- und Garbenerregimenter haben ohne Pistolen und Patronentaschen in die dießjährigen Schulen einzurücken.

2. Die vor dem Jahr 1868 und soweit als thunlich auch die seither den Korps zugehörten Dragoner und Gviden sind mit Pistolen und Patronentaschen nach bisheriger Ordnung in die Wiederbelungskurse zu beordern.

3. Ebenso haben die Unteroffiziere in die Unteroffizierschulen und die Remonten in die Remontenkurse mit der gegenwärtigen Pistole und der Patronentasche nach früherer Ordnung einzurücken. Die Kantone sind eingeladen, ihre Vorräthe an Reiterpatronentaschen nicht zu veräußern, um sich nöthigenfalls noch derselben bedienen zu können.

4. In Betreff der Dauer der Gviden-Regimentenschulen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Indem wir Sie ersuchen, die zur Vollziehung dieser Anordnungen nöthigen Vorkehrungen zu treffen, benutzen wir ic.

Das eidg. Militärdepartement an die Waffen- und Abtheilungs-Chefs und die Inspektoren der Infanterie.

(Vom 8. Januar 1870.)

Das unterzeichnete Militärdepartement macht Ihnen hienmit die Anzeige, daß es in Zukunft in seinen amtlichen Korrespondenzen an alle unter ihm stehenden eidg. Beamten und die Offiziere des eidg. Stabes die bisher gebräuchlichen Anreden und Schlußformeln weglassen wird.

Sie werden ersucht, in Ihren Korrespondenzen an das Departement das gleiche Verfahren zu beobachten.

Eidgenossenschaft.

(Entlassungsbegehren eidg. Stabsoffiziere.) Nach Kenntnisaufnahme der im Monat Januar eingelangten Entlassungsbegehren eidg. Stabsoffiziere hat der Bundesrath die gewünschte Entlassung erteilt den H. Scherz, Oberst; Wonnatt, Brünggolf und Baldinger, Oberlieutenants; Siegwart, Trübhorn und Mayr, Majore; Friebl, Hauptmann vom Generalstab; Gurchod, Oberstl. im Artilleriestab; Kullli, Major, Meyer, Hym., und Häberlin, Hym. vom Justizstab; Hoh, Major, Vorel, Hym., und Schmitter, Hym., vom Kommissariatsstab; Lardy, Major, Bonnard, Hym., Bärtschli, Oberlieutenant, Ringler und Burchhart, Lieutenants, vom Gesundheitsstab; Hasler und Dietrich, Stabssekretäre. — Die Ehrenberechtigung ihres Grades behalten die H. Oberst Scherz, Oberstlieut. Wonnatt, Stabsmajor Kullli, Hym. Mayer, Hauptm. Häberlin und Stabsmajor Lardy.

Divisionsmänoöver bei Wyl (Kt. St. Gallen). Am 2. Sept. rückten die Stäbe ein, am 6. die Truppen, am 15. Sept. Schluß. An den Mänoovern nehmen Theil: Sappeurs Nr. 2 Zürich; 8-Pfd.-Batterie Nr. 8 St. Gallen, 4-Pfd.-Batterie Nr. 20 Thurgau; Gviden Nr. 2 Schwyz, Dragoner Nr. 1 Schaffhausen, Nr. 14 Thurgau; Schützen Nr. 5 Thurgau, Nr. 18 Appenzell A.-Rh., Nr. 20 Appenzell A.-Rh., Nr. 26 Thurgau; Bataillon Nr. 7 Thurgau, Nr. 21. St. Gallen, Nr. 31 St. Gallen, Nr. 47 Appenzell A.-Rh., Nr. 48 Zürich, Nr. 73 Glarus.

Bern. (Korr.) Die Geschäftsprüfungskommission des Großen Rathes des Kantons Bern hatte auch beim Militärwesen zwei Bemerkungen zu machen. Die eine geht dahin: Da die Militärdirektion die Uniformlieferungen so vergibt, daß es nicht möglich wird, einerseits nur für die Lieferung und andererseits nur für die